

Reglement

Sprengfachmann EF

über die Durchführung der Berufsprüfung im Sprengwesen
(Sprengfachmann mit eidg. Fachausweis)

vom 28. Juli 1989

Abschrift vom 18.06.2008 / Robert Fürst

Textersatz:

Verband Schweizerischer Sprengfachleute (VSSF)

durch Sprengverband Schweiz (SVS)

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA)

durch Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

SPRENGVERBAND SCHWEIZ
ASSOCIATION SUISSE DE MINAGE
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEL BRILLAMENTO

REGLEMENT

über die Durchführung der Berufsprüfung im Sprengwesen
(Sprengfachmann mit eidg. Fachausweis)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Träger der Prüfung

Gestützt auf die Artikel 51 – 57 des Bundesgesetzes vom 19 April 1978 über die Berufsbildung (BBG) und die Artikel 44 – 50 der zugehörigen Verordnung vom 07. November 1979 (BBV) übernimmt der Sprengverband Schweiz (SVS) für das ganze Gebiet der Schweiz nach Massgabe des nachfolgenden Reglementes die Durchführung von Berufsprüfungen für Sprengfachleute.

Art. 2 Zweck der Prüfung

1. Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um in deinem Beruf die Stellung eines vorgesetzten zu bekleiden und die höheren Anforderungen als Sprengfachmann zu erfüllen.

2. Die Vorschriften dieses Reglementes gelten für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise (Art.1 Absatz 1 BBV).

II. ORGANISATION DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSORGANE

Art. 3 Zeitpunkt der Prüfung, Prüfungssprachen

1. Die Prüfung finden in der Regel alle 2-3 Jahre statt. die Prüfungskommission kann die Prüfungen aller Amtssprachen zusammenlegen, sofern die Anzahl der zugelassenen Bewerber dies als sinnvoll erscheinen lässt.

2. Zeit und Ort der Prüfungen werden durch die Prüfungskommission bestimmt.

3. Jeder Bewerber hat Anspruch darauf, in einer der drei Amtssprachen (deutsch, französisch oder italienisch geprüft zu werden.

Art. 4 Prüfungskommission

1. Mit der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen wird eine Prüfungskommission beauftragt.

2. Die Prüfungskommission besteht aus 7-9 Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand des SVS für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

3. Die Prüfungskommission bestimmt in Verbindung mit den Prüfungsleitern weitere Fachexperten.

Art. 5 Aufgaben des Prüfungskommission

1. Der Prüfungskommission obliegt:

- a) die Bezeichnung der Prüfungsleiter für die einzelnen Prüfungen aus ihrer Mitte;
- b) die Ernennung des Expertenteams für die einzelnen Prüfungen;
- c) die Aufstellung der notwendigen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien für die Durchführung der Prüfungen;
- d) der Entscheid für die Zulassung zu den Prüfungen auf Antrag des Präsidenten der Prüfungskommission;
- e) die Aufstellung der Prüfungsaufgaben;
- f) die Überwachung der Prüfungen;
- g) die Beschlussfassung über die Erteilung des eidg. Fachausweises als Sprengfachmann auf Antrag des zuständigen Prüfungsleiters;
- h) die Berichterstattung an die zuständigen Organe des SVS sowie an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) über die Durchführung und Abrechnung der Prüfungen.

2. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei der Abstimmung über die Erteilung oder Verweigerung des Fachausweises als Sprengfachmann haben sich nach Verwandte sowie der gegenwärtige oder frühere Arbeitgeber bzw. Geschäftsinhaber eines Bewerbers der Stimme zu enthalten. Die Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. die Prüfungsleiter werden im Verhinderungsfall durch einen Experten aus dem Prüfungsteam vertreten.

3. Dem Präsidenten der Prüfungskommission fällt insbesondere die Aufgabe zu, die Prüfungen zu überwachen, die Einhaltung der aufgestellten Richtlinien zu kontrollieren sowie Klagen z behandeln und die Stellungnahme der Prüfungskommission zu Beschwerden festzulegen.

4. Der Präsident und der Vizepräsident der Prüfungskommission sind berechtigt, die Prüfungen jederzeit zu besuchen oder durch andere Mitglieder der Prüfungskommission besuchen zu lassen.

5. Für die Behandlung von Klagen und Beschwerden kann die Prüfungskommission eine Delegation, je nach Bedarf, bestehend auch aus nichtbeteiligten Mitgliedern der Prüfungskommission und von Fachexperten, aufbieten.

Art. 6 Aufgaben der Prüfungsleiter

1. Den Prüfungsleitern und ihren Expertenteams obliegen:

- a) die Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- b) die Antragstellung an die Prüfungskommission über die Erteilung oder Verweigerung des Fachausweises;
- c) die Berichterstattung zuhanden der Prüfungskommission.

2. Nahe Verwandte, der derzeitige oder frühere Vorgesetzte, Arbeitskollegen sowie Geschäftsteilhaber eines Bewerbers haben für den betreffenden Bewerber als Prüfungsexperte in Ausstand zu treten.

Art. 7 Administrative Arbeiten

Die Geschäftsstelle des SVS besorgt die laufenden Geschäfte der Prüfungskommission, insbesondere:

- a) die Protokollführung der Sitzungen;
- b) die rechtzeitige Ausschreibung der Prüfungen;
- c) die Empfangsbestätigung und Kontrolle der Anmeldungen samt Beilagen;
- d) die Zustellung der Zulassungs- bzw. Abweisungsentscheide an die Bewerber;
- e) die Beschaffung der allgemeinen Prüfungsformulare sowie sonstiger Drucksachen;
- f) die Benachrichtigung der Bewerber sowie des BBT und sonstiger berechtigter Stellen über Zeit, Ort und Programm der Prüfungen;
- g) die Benachrichtigung der Bewerber über die Prüfungsergebnisse;
- h) die Bestellung der eidg. Fachausweise beim BBT
- i) die Beantwortung von Klagen und die schriftliche Vernehmlassung zu Beschwerden;
- j) die Aufstellung der jährlichen Abrechnungen zuhanden des SVS und des BBT;
- k) die Aufbewahrung der Prüfungsakten während mindestens einem Jahr;
- l) den Verkehr mit dem BBT.

Art. 8 BBT

Dem BBT sind jeweils zuhanden des Vertreters des Bundes für jede Prüfung das Prüfungsprogramm mit dem Verzeichnis der Bewerber und Experten, unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen sowie

die Prüfungsaufgaben, rechtzeitig einzusenden. Der Vertreter des Bundes ist ebenfalls zu den Sitzungen der Prüfungskommission einzuladen, an welchen die Prüfungsergebnisse bereinigt werden resp. die Erteilung oder Verweigerung des eidg. Fachausweises als Sprengfachmann beschlossen wird.

III. AUSSCHREIBUNG, ANMGELDUNG UND ZULASSUNG ZU DEN PRÜFUNGEN

Art. 9 Ausschreibung

Die Prüfungen werden jeweils im Verbandsorgan des SVS, dessen Ausbildungsprogrammen sowie im Amtsblatt des Kantons Tessin mindestens sechs Monate vor der Prüfung ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat das Anmeldedatum, die Anmeldestelle und den Zeitpunkt der Prüfung zu enthalten.

Art. 10 Anmeldung

1. Die Anmeldung ist unter Benützung des bei der Geschäftsstelle erhältlichen offiziellen Formulars innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Anmeldefrist einzureichen.

2. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) ein Lebenslauf, der über die Ausbildung und die bisherige praktische Tätigkeit vollständig Auskunft gibt;
- b) der Sprengausweis C (Kopie);
- c) vollständige Zeugnisse über die praktische Tätigkeit (Kopien);
- d) Ausweise über den Besuch von sprengtechnischen Fach- und Weiterbildungskursen (Kopien).

Art. 11 Zulassung

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer:

- a) in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten steht;
- b) über den Sprengausweis C mit Eintrag der abgelegten Zusatzprüfungen für
 - Bauwerkssprengungen
 - Grossbohrlochsprengungen
 - Sprengen unter Wasser
 - Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln verfügt;
- c) sich über folgende praktische Tätigkeit im Sprenggewerbe ausweist:
 - 3 Jahre für Bewerber mit Lehrabschluss in einem baugewerblichen oder forstwirtschaftlichen Beruf
 - 5 Jahre für Bewerber mit Lehrabschluss in anderen Berufen oder ohne Fähigkeitszeugnis
- d) über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

Art. 12 Zulassungsentscheid

1. Die Prüfungskommission entscheidet auf Grund der Anmeldung und der Anmeldeunterlagen über die Zulassung zu den Prüfungen oder über die Abweisung eines Bewerbers auf Antrag des Präsidenten der Prüfungskommission.
2. Der Entscheid wird dem Bewerber mittels eingeschriebenem Brief zur Kenntnis gebracht, bei Abweisung unter Bekanntgabe der Gründe.

IV. PRÜFUNGSgebÜHREN UND SONSTIGE KOSTEN ZU LASTEN DES BEWERBERS

Art. 13 Gebühren und Kosten

1. Jeder Bewerber hat mit der Anmeldung eine Gebühr an die Geschäftsstelle des SVS zu entrichten. Das gleiche gilt bei der Wiederholung der Prüfung. Die Prüfungsgebühr wird im Einvernehmen mit dem BBT festgelegt.
2. Wird die Zulassung von der Prüfungskommission oder im Beschwerdefall von der Rekursinstanz abgelehnt oder zieht der Bewerber seine Anmeldung vor dem Entscheid zurück, so hat er Anspruch auf Rückerstattung des von ihm bezahlten Betrages, unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr.
3. Tritt der Bewerber nach dem Zulassungsentscheid vor oder während der Prüfung aus zwingenden Gründen - wie Militärdienst, ärztlich bescheinigter Erkrankung oder Unfall, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie zurück, so ist ihm der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückzuerstatten. Der Bewerber hat der Geschäftsstelle des SVS oder dem Prüfungsleiter den Grund seines Rücktritts sofort schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls zu belegen.
4. Wer die Prüfung nicht besteht, vor oder während derselben ohne zwingenden Grund zurücktritt oder davon ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
5. Die Gebühr für Bewerber, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Umfangs dieser Prüfung im Rahmen der ordentlichen Gebühr festgesetzt.
6. Für die Reisespesen sowie die Unterkunft und Verpflegung während der Prüfung hat der Bewerber selbst aufzukommen.
7. Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das amtliche Register der Fachausweis-Inhaber wird vom BBT eine Gebühr erhoben. Der entsprechende Betrag wird von der Geschäftsstelle des SVS beim Fachausweis-Inhaber eingezogen.

V. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

Art. 14 Dauer der Prüfung, Aufgebote

1. Die Prüfung verteilt sich auf drei Prüfungstage und ist nicht öffentlich.

2. Das Aufgebot der Bewerber erfolgt ca. 3 Wochen vor Prüfungsbeginn durch Zustellung des allgemeinen Prüfungsprogramms mit Angabe des Ortes, der Lokalitäten, des Stundenplanes und der Experten.

3. Eine allfällige Beanstandung von Experten ist der Geschäftsstelle des SVS mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich mit Angabe der Gründe zu melden.

4. Der Präsident der Prüfungskommission entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 15 Hilfsmittel

Die zulässigen Hilfsmittel werden den Bewerbern mit dem Prüfungsprogramm bekanntgeben.

Art. 16 Ausschluss, Zurücktreten des Bewerbers

1. Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel sowie die Zuwiderhandlung gegen Weisungen der Prüfungskommission haben den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung zur Folge.

2. Das Zurücktreten eines Bewerbers nach begonnener Prüfung, entschuldbare Gründe gemäss Art.13 Abs. 3 vorbehalten, wird als Nichtbestehen der Prüfung bewertet.

Art. 17 Experten

1. Die Abnahme der mündlichen Prüfungen und die Beurteilung der Prüfungsarbeiten hat durch mindestens zwei Experten zu erfolgen.

2. Die Ausführung der praktischen und schriftlichen Arbeiten ist ständig zu überwachen.

VI. PRÜFUNGSFÄCHER UND PRÜFUNGSSTOFF

Art. 18 Fächer und Prüfungszeiten

Die Prüfung umfasst folgende Fächer und beansprucht die nachstehend angegebenen ungefähren Zeiten:

Fächer:

	schriftl.	mündl.	prakt.	Total
1. Fachkunde I	9.0	1.0	-.-	10.0
2. Fachkunde II	4.5	0.5	-.-	5.0
3. Praktische Arbeiten	-.-	-.-	4.0	4.0
4. Vorschriften und Normen	2.0	0.5	-.-	2.5
Der Totalaufwand beträgt ca.	15.5	2.0	4.0	21.5

Art. 19 Prüfungsstoff

Die nachstehenden Prüfungsanforderungen stellen eine summarische Umschreibung dar. Die Experten haben sich bei der Aufgabenstellung nach der ausführlichen Wegleitung, welche bei der Geschäftsstelle des SVS bezogen werden kann, zu richten.

1. Fachkunde I

- a) allgemeine Sprengtechnik
- b) Grossbohrloch
- c) Sprengen unter Wasser
- d) Sprengen von Bauwerken
- e) Sprengmittelkunde und -zubehör

2. Fachkunde II

- a) Sicherheitsvorschriften und Sprengmitteltransporte
- b) Arbeitssicherheit
- c) Grundkenntnisse der Geologie
- d) Erschütterungen und Immissionen
- e) Bohrgeräte und -technik
- f) Arbeitsvorbereitung
- g) Rapportwesen

3. Praktische Arbeiten

- a) Einsatz der verschiedenen Messinstrumente
- b) Aufnahme von Terrainprofilen
- c) Abstecken von Sprengstellen
- d) Signalisieren und Abschränken einer Sprengstelle
- e) Unterhalt und Pflege der Maschinen im Sprengwesen sowie Erkennen von Defekten

4. Vorschriften und Normen

- a) Baugesetzliche Bestimmungen
- b) Kenntnisse der Versicherungslehre, speziell der Haftpflicht im Zusammenhang mit Sprengarbeiten
- c) Umweltschutzbestimmungen
- d) Erstellen von Schaden- und Unfallrapporten
- e) Hygienemassnahmen
- f) Allgemeine Kenntnisse über die einschlägigen SIA- und VSS-Normen
- g) Führung und Betreuung der Mitarbeiter

VII. NOTENGEbung

Art. 20 Bewertung

Die Leistungen werden mit Noten von 6 - 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen, Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistungen
6	qualitativ und quantitativ sehr gut
5	gut, zweckentsprechend
4	den Mindestanforderungen entsprechend
3	schwach, unvollständig
2	sehr schwach
1	unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 21 Fachnoten / Schlussnote

1. Als Prüfungspositionen gelten die schriftlichen, mündlichen und praktischen Teile der einzelnen Fächer; für die schriftlichen Arbeiten im Fach 1 werden zwei Positionsnoten erteilt. Die Positionsnoten sind nicht als arithmetisches Mittel aus den Unterpositionen zu ermitteln, sondern vielmehr unter Würdigung der Wichtigkeit der einzelnen Unterpositionen nach Art.20 zu erteilen. Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie ist auf eine Dezimalstelle zu runden. Ist die zweite Stelle nach dem Komma 5 oder höher, wird auf den nächst höheren Zehntel aufgerundet; ist diese 4 oder tiefer, wird abgerundet.
2. Die Note in Fachkunde I zählt doppelt, die übrigen Fachnoten zählen einfach.
3. Die durch 5 geteilte Summe der Fachnoten ergibt die Schlussnote, die ebenfalls auf eine Dezimalstelle zu runden ist.

Art .22 Besprechung der Prüfungsergebnisse

1. Der Prüfungsleiter versammelt die Experten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung, um die Prüfungsergebnisse zusammenzustellen und zu bereinigen. Er stellt der Prüfungskommission anschliessend Antrag über die Erteilung oder Verweigerung des eidg. Fachausweises. Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse spätestens zwei Wochen nach der Prüfung.
2. Die Prüfungsergebnisse sind in ein Notenblatt einzutragen und dem Bewerber zuzustellen. Das Notenblatt ist vom Präsidenten der Prüfungskommission und vom Prüfungsleiter zu unterzeichnen. Das Prüfungsdossier ist vertraulich zu behandeln und Drittpersonen nicht zugänglich.

VIII. BEDINGUNGEN FÜR DAS BESTEHEN UND DAS WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

Art. 23 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Schlussnote und die Note im Fach 1 mindestens 4.0 betragen, höchstens in 1 Fach eine Note zwischen 3.9 und 3.0 erreicht und in keinem Fach die Note 3.0 unterschritten wird.

Art. 24 Wiederholung der Prüfung

1. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Wird auch diese zweite Prüfung nicht bestanden, so kann der Bewerber frühestens drei Jahre nach der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen werden.

2. Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Note 5.0 erzielt wurde, die dritte Prüfung dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.

3. In Bezug auf die Anmeldung und Zulassung gelten für die Wiederholung der Prüfung die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

IX. FACHAUSWEIS UND TITEL

Art. 25 Fachausweis und Titel

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen von Präsidenten der Prüfungskommission und vom Direktor des BBT unterzeichneten Fachausweis. Der Fachausweis wird von BBT ausgefertigt und mit seinem Stempel versehen.

2. Der Inhaber des Fachausweises ist berechtigt, sich als

Sprengfachmann mit eidg. Fachausweis
Specialiste minage avec brevet federal
Specialista brillamento con attestato professionale federale

zu bezeichnen und diesen Titel öffentlich zu führen.

3. Gleichwertige Ausweise können vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement allgemein und vom BBT im Einzelfall dem Fachausweis gleichgestellt werden.

Art. 26 Veröffentlichung

1. Die Namen der Fachausweisinhaber werden von BBT veröffentlicht und in ein Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht (BBG Art.55 Abs.3 und BBV Art.48).

2. Zur Führung des Titels "Sprengfachmann mit eidg. Fachausweis" sind nur die Inhaber des Fachausweises berechtigt. Wer sich diesen geschützten Titel zu Unrecht anmasst, ist strafbar (BBG Art.72 Buchstabe b).

3. Auf Antrag des Vorstandes des SVS kann das BBT einen auf rechtswidrige Weise erwirkten Fachausweis, unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung, entziehen.

X. BESCHWERDEN

Art. 27 Beschwerden

1. Gegen Entscheide der Prüfungskommission betreffend die Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

2. Über Beschwerden entscheidet in erster Linie das BBT. Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement weitergezogen werden, das endgültig entscheidet.

3. Im Falle der Abweisung der Beschwerde hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens (Spruch und Schreibgebühren) zu übernehmen.

XI. ENTSCHÄDIGUNG UND ABRECHNUNG

Art. 28 Entschädigung

Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Experten werden vom SVS entschädigt.

Art. 29 Abrechnung

1. Die Prüfungskosten werden, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühren, den Bundesbeitrag und allfällige Zuwendungen gedeckt sind, vom SVS getragen.

2. Dem BBT ist innert 3 Monaten nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung einzusenden, welcher die Rechnungsbelege beizufügen sind. Der Bundesbeitrag wird vom BBT nach den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Vollzug

1. diese Reglement tritt am **28.Juli1989** in Kraft.

2. Bei Interpretationsschwierigkeiten ist die deutsche Version massgebend.

Zürich, den 12. Juli 1989
Sprengverband Schweiz

Der Präsident

Vorstandsmitglied

signiert

signiert

H.Solenthaler

K.Morger

Das vorliegende Reglement wird genehmigt:

Bern, den **28.Juli 1989**

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

signiert